

Satzung der Fachschaft Raumplanung

In Kraft getreten am X. November 2011

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
Präambel.....	2
A. Die Fachschaft Raumplanung.....	2
§ 1 Mitglieder	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Organe	3
B. Die Studierendenvollversammlung.....	3
§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Aufgaben	3
§ 6 Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen	3
§ 7 Einberufung.....	3
§ 8 VersammlungsleiterIn, Sitzungsablauf	4
§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	4
§ 10 Studentische Arbeitsgruppen	5
§ 11 Protokoll.....	5
C. Der Fachschaftsrat	5
§ 12 Mitglieder	5
§ 13 Aufgaben	5
§ 14 Verantwortlichkeit	6
§ 15 Wahlen, Amtszeit	6
§ 16 Kommissarische Amtsführung	7
§ 17 Abwahl, Rücktritt	7
§ 18 FachschaftsratssprecherIn	7
§ 19 FinanzreferentInnen/Kassenprüfungsverfahren.....	8
§ 20 Öffentliche Fachschaftsratssitzung	8
§ 21 Nicht öffentliche Fachschaftsratssitzung.....	9
§ 22 Beschlussfähigkeit	9
§ 23 Unterschriftsberechtigung	9
D. Die GremienvertreterInnen	10
§ 24 Definition der GremienvertreterInnen	10
§ 25 Wahl.....	10
§ 26 Berichtspflicht	10
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
§ 27 Permanenz von Wahlen und Beschlüssen	11
§ 28 Erstmalige Wahl des Fachschaftsrates	11
§ 29 Änderungen, Außerkrafttreten.....	11

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
TU	Technische Universität

Präambel

Die Fachschaft Raumplanung der Technischen Universität (TU) Dortmund hat am X. November 2011 nach §14 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der TU Dortmund in der Fassung vom 03.11.2009 folgende Satzung beschlossen.

A. Die Fachschaft Raumplanung

§ 1 Mitglieder

(1) Mitglieder der Fachschaft Raumplanung (im Folgenden „Fachschaft“) sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden der Fakultät Raumplanung an der TU Dortmund. Dazu gehören auch diejenigen Studierenden, die sich in einem Angleichstudium an einen weiterführenden Studiengang befinden.

(2) Ebenfalls Mitglieder der Fachschaft sind Studierende der TU Dortmund, deren Prüfungsordnung die Wahl eines Komplementfaches vorsieht und die das Komplementfach Raumplanung gewählt haben.

(3) Promotionsstudierende sind nicht Mitglieder der Fachschaft.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des §2 der Satzung der Studierendenschaft der TU Dortmund.

(2) Aufgabe der Fachschaft ist es insbesondere:

(a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen

(b) die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien der Fakultät Raumplanung, der verfassten Studierendenschaft sowie außerhalb verfasster Gremien zu vertreten,

(c) an der sachlichen und organisatorischen Gestaltung sowie der Verbesserung der Studienbedingungen und -organisation mitzuwirken

(d) ihre Mitglieder fachlich zu beraten und studienbezogene Dienstleistungen anzubieten

(e) über ihre Tätigkeit sowie über hochschulpolitische und studienbezogene Themen und Angebote regelmäßig auf geeignete Weise zu informieren und

(f) auf nationaler und internationaler Ebene die Vernetzung und den Austausch der Studierenden durch Beteiligung an überörtlichen Gremien wie z.B. Bundesfachschaftskonferenzen zu fördern.

(3) Die Fachschaft wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben darauf hin, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Heimat und Herkunft, seiner Sprache und Kommunikationsform, seiner sexuellen Identität, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sozialen Situation benachteiligt oder bevorzugt wird sowie dass niemand wegen seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung benachteiligt wird.

§ 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

- die Studierendenvollversammlung der Raumplanungsstudierenden (im Folgenden „Studierendenvollversammlung“) sowie
- der Fachschaftsrat.

B. Die Studierendenvollversammlung

§ 4 Mitglieder

Jedes Mitglied der Fachschaft hat eine Stimme in der Studierendenvollversammlung. Eine schriftliche Stimmabgabe bei Nicht-Anwesenheit ist nicht möglich.

§ 5 Aufgaben

(1) Die Studierendenvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

(2) Die Studierendenvollversammlung hat folgende besondere Aufgaben, die mit Ausnahme von § 25 Abs. 2 von keinem anderen Organ wahrgenommen werden können. Die Studierendenvollversammlung

- (a) wählt die Mitglieder des Fachschaftsrates und wählt sie ab
- (b) wählt die Finanzreferentin / den Finanzreferenten und ihre(n) / seine(n) StellvertreterIn, entlastet sie und wählt sie ab (§ 15)
- (c) schlägt den Mitgliedern des Fakultätsrates zur endgültigen Wahl die studentischen VertreterInnen in den Kommissionen der Fakultät Raumplanung für den Zeitraum von zwei Semestern vor
- (d) wählt zwei KassenprüferInnen (§ 19)
- (e) erteilt Weisungen an den Fachschaftsrat und an die GremienvertreterInnen
- (f) beschließt und ändert die Fachschaftssatzung (§ 29) und
- (g) entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Fachschaftssatzung.

§ 6 Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen

(1) Die Studierendenvollversammlung tagt öffentlich, wobei sie mit einfacher Mehrheit beschließen kann, dass einzelne Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit und somit nur unter den Mitgliedern nach § 1 behandelt werden.

(2) Die Studierendenvollversammlung tagt mindestens einmal im Semester.

(3) Die Studierendenvollversammlung tagt ausschließlich während der Vorlesungszeit.

§ 7 Einberufung

(1) Die Studierendenvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen. Unterlässt es der Fachschaftsrat, bis zum Beginn der vorletzten Vorlesungswoche eines Semesters eine Studierendenvollversammlung einzuberufen, so gilt sie für den letzten Mittwoch des Semesters als einberufen.

(2) Der Fachschaftsrat hat eine außerordentliche Studierendenvollversammlung einzuberufen,

(a) auf Verlangen der Mehrheit der VertreterInnen der Fachschaft im Fakultätsrat

(b) auf Beschluss des Studierendenparlaments der TU Dortmund

(c) auf Verlangen von 5% der Mitglieder der Fachschaft.

(3) In den Fällen des Abs. 2 gilt: Die Einberufung der Studierendenvollversammlung muss beim Fachschaftsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss die vorläufige Tagesordnung der Studierendenvollversammlung enthalten. Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, die außerordentliche Studierendenvollversammlung zu einem Termin innerhalb von 15 Vorlesungstagen nach der Antragstellung einzuberufen.

(4) Die Einberufung erfolgt stets unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung

(5) Die Einberufung ist mindestens 5 Vorlesungstage vor dem Termin angemessen bekannt zu machen.

§ 8 VersammlungsleiterIn, Sitzungsablauf

(1) Die Studierendenvollversammlung wählt zu Beginn jeder Sitzung auf Vorschlag der Fachschaftsratssprecherin / des Fachschaftsratssprechers aus ihrer Mitte eine(n) VersammlungsleiterIn und eine(n) ProtokollantIn mit einfacher Mehrheit. Danach wird die Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 1 festgestellt.. Jedes anwesende Mitglied der Fachschaft ist berechtigt, Anträge zur Ergänzung oder Streichung von Punkten der vorläufigen Tagesordnung zu stellen. Anschließend wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.

(2) Die/Der VersammlungsleiterIn erhält Unterstützung durch die GremienvertreterInnen.

(3) Die Studierendenvollversammlung kann Beschlüsse nur im Rahmen der Tagesordnung treffen.

(4) Tagesordnungspunkte einer Tagesordnung nach § 7 Abs. 2 können nicht aus der vorläufigen Tagesordnung gestrichen werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

(1) Die Studierendenvollversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

(2) Ist die Studierendenvollversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Fachschaftsrat eine zweite Studierendenvollversammlung mit Angabe dieses Umstandes ein. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Zwischen der ordentlichen Studierendenvollversammlung und der zweiten Vollversammlung darf höchstens ein Zeitraum von 10 Vorlesungstagen liegen.

(3) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

(4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Wunsch einer / eines Stimmberechtigten sind sie geheim durchzuführen.

§ 10 Studentische Arbeitsgruppen

(1) Die Fachschaft unterstützt studentische Arbeitsgruppen finanziell, die Aufgaben der Fachschaft nach § 2 wahrnehmen; ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht. Weiterhin ist die Studierendenvollversammlung berechtigt, den Fachschaftsrat mit der finanziellen Unterstützung von studentischen Arbeitsgruppen innerhalb der Fachschaft zu beauftragen.

(2) Die von der Fachschaft finanziell unterstützten Arbeitsgruppen sind verpflichtet, mindestens einmal im Kalenderjahr in einer Studierendenvollversammlung, oder in schriftlichen Informationen über ihre Arbeit zu berichten.

(3) Soweit die Studierendenvollversammlung den Fachschaftsrat zur finanziellen Unterstützung beauftragt, legt diese auch die Höhe der Zuwendungen fest. Anderenfalls legt die öffentliche Sitzung des Fachschaftsrates die Höhe der Zuwendungen fest. In diesem Falle dürfen sie 500€ im Kalenderjahr nicht überschreiten.

§ 11 Protokoll

Von jeder Studierendenvollversammlung wird ein Protokoll angefertigt und innerhalb von 14 Tagen auf angemessene Weise veröffentlicht. Es enthält mindestens:

- den Zeitpunkt und Ort der Sitzung,
- den Namen der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters und der Protokollantin / des Protokollanten,
- die beschlossene Tagesordnung,
- alle Beschlüsse (außer Geschäftsordnungsfragen),
- Wahlergebnisse mit den vollen Namen der KandidatInnen und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde,
- Ergebnisse von Entlastungen und Abwahlen.

Das Protokoll wird von der/dem VersammlungsleiterIn, von der/dem ProtokollantIn und der/dem bisherigen FachschaftsratsprecherIn unterzeichnet.

C. Der Fachschaftsrat

§ 12 Mitglieder

Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens 28 Mitgliedern zuzüglich der Finanzreferentin / dem Finanzreferenten und ihrer/seiner Stellvertreterin / ihrem/seinem Stellvertreter. Passives Wahlrecht genießen ausschließlich Mitglieder der Fachschaft.

§ 13 Aufgaben

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft; er führt die Geschäfte der Fachschaft, sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung, die Durchführung der Beschlüsse der Studierendenvollversammlung und hat nach § 20 Abs. 7 besondere Pflichten innerhalb einer öffentlichen Fachschaftsratssitzung.

(2) Er soll Verbindung mit allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind, halten.

(3) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist angehalten innerhalb des Semesters wie auch in den Semesterferien regelmäßig Sprechstunden abzuhalten, um Mitglieder der Fachschaft sowie Studieninteressierte zu beraten und sich ihrer Anliegen anzunehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhält jedes Mitglied des Fachschaftsrates auf eigenen Wunsch einen Schlüssel für das Fachschaftsbüro.

§ 14 Verantwortlichkeit

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates nehmen an der Studierendenvollversammlung teil.

(2) Der Fachschaftsrat ist der Studierendenvollversammlung gegenüber verantwortlich; er ist an die Beschlüsse der Studierendenvollversammlung und die Bestimmungen der Fachschaftssatzung gebunden.

(3) Der Fachschaftsrat hat die Beschlüsse einer öffentlichen Fachschaftsratssitzung zu berücksichtigen.

§ 15 Wahlen, Amtszeit

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft kann während einer Studierendenvollversammlung Mitglieder der Fachschaft für die Wahl in den Fachschaftsrat vorschlagen oder selbst die Kandidatur hierfür erklären. Nicht anwesende Mitglieder der Fachschaft können vor der Studierendenvollversammlung ihre Kandidatur für den Fachschaftsrat schriftlich bei der/dem FachschaftsratssprecherIn anmelden.

(2) Alle anwesenden KandidatInnen stellen sich, sofern sie die Kandidatur annehmen, der Studierendenvollversammlung vor.

(3) Die freien Plätze im Fachschaftsrat bemessen sich nach der nach § 12 maximal möglichen Zahl an Mitgliedern des Fachschaftsrates abzüglich der im vorigen Semester gewählten, weiterhin im Amt befindlichen Mitglieder des Fachschaftsrates sowie der FinanzreferentInnen.

(4) Stehen weniger Personen als freie Plätze im Fachschaftsrat zur Wahl, so wird über die KandidatInnen in einem einzigen Wahlgang (Blockwahl) abgestimmt, es sei denn, mindestens eine stimmberechtigte Person möchte über jede(n) KandidatIn einzeln abstimmen. Im letztgenannten Fall hat jedes Mitglied der Fachschaft eine Stimme pro Abstimmung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fachschaft auf sich vereinigen kann.

(5) Stehen mehr Personen als freie Plätze im Fachschaftsrat zur Wahl, so wird über jede(n) KandidatIn einzeln abgestimmt. Die Anzahl der Stimmen jedes Mitglieds der Fachschaft entspricht den freien Plätzen im Fachschaftsrat. Gewählt sind diejenigen KandidatInnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, in der Reihenfolge ihrer Stimmen, bis zur Zahl der freien Plätze im Fachschaftsrat.

(6) Auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden kann auf Vorschlag der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters von den in Abs. 4 und 5 festgehaltenen Wahlverfahren abgewichen werden.

(7) Die im vorigen Semester gewählten, weiterhin im Amt befindlichen Mitglieder des Fachschaftsrates sowie die AmtsvorgängerInnen sind verpflichtet, neue Mitglieder des Fachschaftsrates in ihre Geschäfte einzuführen.

(8) Die Amtszeit eines einzelnen Mitglieds des Fachschaftsrates beträgt zwei Semester. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(9) Die Amtszeit eines Mitglieds des Fachschaftsrates endet mit der Studierendenvollversammlung des übernächsten auf seine Wahl folgenden Semesters, die den Tagesordnungspunkt „Wahl neuer Mitglieder des Fachschaftsrates“ enthält, spätestens jedoch mit Ablauf der letzten Vorlesungswoche des übernächsten auf seine Wahl folgenden Semesters.

(10) Sinkt die Zahl der Fachschaftsrats-Mitglieder unter sieben, so ist der Fachschaftsratsrat bis zur Wiedererlangung der vollständigen Beschlussfähigkeit nur kommissarisch im Amt.

§ 16 Kommissarische Amtsführung

(1) Die kommissarische Amtsführung nach Maßgabe von § 15 Abs. 9 hat folgende beschränkte Entscheidungskompetenzen für den Fachschaftsratsrat zur Folge.

(a) Er darf pro Woche maximal 1% des Guthabens des Kontos der Fachschaft ausgeben. Unabhängig davon werden laufende Zahlungen an Einrichtungen und Gremien der Technischen Universität Dortmund sowie Kosten aus Vertragsabschlüssen die vor dem Inkrafttreten der kommissarischen Amtsführung getroffen wurden weiter gezahlt.

(b) Verträge dürfen nicht geschlossen werden.

(2) Um die vollständige Beschlussfähigkeit wiederzuerlangen, ist spätestens 10 Vorlesungstage nach Eintreten der kommissarischen Amtsführung eine Studierendenvollversammlung zur Nachwahl von einem Mitglied / Mitgliedern des Fachschaftsrates durchzuführen.

(3) Die kommissarische Amtsführung ist unverzüglich in angemessener Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 17 Abwahl, Rücktritt

(1) Die Studierendenvollversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Fachschaftsrates oder den gesamten Fachschaftsratsrat abwählen. Sollte die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates nach der Abwahl weniger als sieben betragen, so muss in direktem Anschluss an die Abwahl eine Neuwahl nach § 15 stattfinden, bis die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates wieder mindestens sieben beträgt.

(2) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die/den FachschaftssprecherIn von ihrem/seinem Amt zurücktreten.

(3) In den Fällen nach Abs. 1 und 2 endet die Amtszeit unverzüglich.

§ 18 FachschaftsratsratsprecherIn

(1) Nach jeder ordentlichen Studierendenvollversammlung wählt der Fachschaftsratsrat aus seiner Mitte eine(n) neue(n) FachschaftsratsratsprecherIn und eine(n) -stellvertreterIn. Dabei sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter semesterweise abwechselnd berücksichtigt werden.

(2) Die/der FachschaftsratsratsprecherIn vertritt die Fachschaft und den Fachschaftsratsrat nach außen und koordiniert die Arbeit des Fachschaftsrates.

(3) Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen im Fachschaftsratsrat entscheidet die Stimme der Fachschaftsratsratsprecherin / des Fachschaftsratsratsprechers.

(4) FachschaftsratsratsprecherIn kann nicht sein, wer FinanzreferentIn ist. Dies gilt auch für StellvertreterInnen.

§ 19 FinanzreferentInnen/Kassenprüfungsverfahren

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft kann während einer Studierendenvollversammlung Mitglieder der Fachschaft für die Wahl zur Finanzreferentin / zum Finanzreferenten vorschlagen oder selbst die Kandidatur hierfür erklären. Nicht anwesende Mitglieder der Fachschaft können vor der Studierendenvollversammlung ihre Kandidatur schriftlich bei der/dem FachschaftsratssprecherIn anmelden.

(2) Als FinanzreferentIn gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Als StellvertreterIn ist gewählt, wer die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei genau zwei KandidatInnen können beide auch in einem Wahlgang gewählt werden, sofern zuvor vereinbart wird, wer StellvertreterIn ist. Beide sind geborene Mitglieder des Fachschaftsrates. § 15 Abs. 2, 7, 8, 9 gelten für die Wahl sinngemäß.

(3) Die/Der FinanzreferentIn und ihr(e)/sein(e) StellvertreterIn verwalten die Finanzen der Fachschaft. Sie ausschließlich haben hierzu Bankvollmacht über das Konto der Fachschaft und sind einzeln unterschriebenberechtigt.

(4) Mit Mitteln der Fachschaft ist grundsätzlich sparsam umzugehen.

(5) Mindestens eine Woche vor der Studierendenvollversammlung, auf der ein(e) neue(r) FinanzreferentIn gewählt werden soll, legt die/der FinanzreferentIn und ihr(e) / sein(e) StellvertreterIn den KassenprüferInnen das Rechnungsergebnis sowie alle dazu notwendigen Unterlagen vor.

(6) Die KassenprüferInnen kontrollieren gemeinsam und gewissenhaft das Rechnungsergebnis und erstellen einen Prüfungsbericht, in dem sie bei der der Studierendenvollversammlung den Antrag auf

(a) Entlastung oder

(b) Nicht-Entlastung der Finanzreferentin / des Finanzreferenten und der Stellvertreterin / des Stellvertreters stellen.

(7) Die Amtszeit der Finanzreferentin / des Finanzreferenten und der Stellvertreterin / des Stellvertreters endet erst mit ihrer Entlastung. Wird dem Antrag der KassenprüferInnen auf Nicht-Entlastung zugestimmt, so sind beide erst dann von ihrem Posten zu entbinden, wenn sie ein Rechnungsergebnis vorlegen, das zu einer Entlastung durch die Studierendenvollversammlung führt

(8) Die KassenprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Fachschaftsrates, müssen aber Mitglied der Fachschaft sein. Für ihre Wahl gilt § 15 Abs. 1, 2, 8 entsprechend.

§ 20 Öffentliche Fachschaftsratsitzung

(1) Die öffentliche Fachschaftsratsitzung ist allen Mitgliedern der Fakultät Raumplanung zugänglich.

(2) Die öffentliche Fachschaftsratsitzung hat folgende Aufgaben:

(a) Sie koordiniert die Aufgaben und Arbeiten innerhalb der studentischen Selbstverwaltung der Fachschaft

(b) dient der Vorbereitung, Planung und Koordination von Veranstaltungen, an denen die Fachschaft als AusrichterIn oder Mitwirkende beteiligt ist

(c) ist Plattform für die Diskussion über hochschulpolitische Themen sowie von Anliegen einzelner GremienvertreterInnen und

(d) ist Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Kritik seitens der Angehörigen der Fakultät Raumplanung, insbesondere deren Studierenden.

(3) Von öffentlichen Fachschaftsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem mindestens Zeit, Ort, Tagesordnung, die Namen der Anwesenden und die Beschlüsse mit Stimmzahl zu vermerken sind. Dieses ist spätestens vor Beginn der nächsten Sitzung in angemessener Weise zu veröffentlichen.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft. Mit einfacher Mehrheit kann die öffentliche Fachschaftsratssitzung beschließen Nicht-Mitglieder der Fachschaft auszuschließen.

(5) Die öffentliche Fachschaftsratssitzung findet in der Vorlesungszeit einmal wöchentlich, in der Regel mittwochs ab 14 Uhr, und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal statt. Die Termine werden rechtzeitig in angemessener Weise bekannt gemacht.

(6) Die öffentliche Fachschaftsratssitzung wird vom Fachschaftsrat inhaltlich vorbereitet und moderiert

§ 21 Nicht öffentliche Fachschaftsratssitzung

(1) Der Fachschaftsrat kann zur eigenen Organisation interne, nicht öffentliche Sitzungen abhalten. Die Sitzungen werden von der/dem FachschaftsratssprecherIn einberufen.

(2) Von nicht öffentlichen Fachschaftsratssitzungen soll ein Protokoll angefertigt werden, in dem mindestens Zeit, Ort, Tagesordnung, die Namen der Anwesenden und die Beschlüsse mit Stimmzahl zu vermerken sind.

§ 22 Beschlussfähigkeit

(1) Für die Mitglieder des Fachschaftsrates besteht bei öffentlichen wie nicht öffentlichen Fachschaftsratssitzungen grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Sollte ein Mitglied am Erscheinen zu einer Fachschaftsratsitzung gehindert sein, so hat sie/er dies nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend ist.

(3) Für einen Fachschaftsratsbeschluss ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

(4) Ein Beschluss ist zwingend erforderlich, wenn mehr als fünf Prozent des Fachschatsguthabens durch Vertragsabschluss ausgegeben werden sollen. Dies gilt auch bei der nur möglichen Ausgabe des Guthabens z.B. durch die Übernahme von Risiken.

§ 23 Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt, für Verträge und sonstigen Schriftverkehr im Namen der Fachschaft, jedoch nicht für das Konto sind unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 1 alle Mitglieder des Fachschaftsrates.

D. Die GremienvertreterInnen

§ 24 Definition der GremienvertreterInnen

(1) In dieser Satzung werden unter GremienvertreterInnen die VertreterInnen der Fachschaft in den Kommissionen der Fakultät Raumplanung und der Fachschaftsrätekonferenz an der TU Dortmund sowie deren StellvertreterInnen verstanden.

(2) Das Recht der Bundesfachschaftskonferenz zur Wahl des Bundesfachschaftsrates sowie die Regelung der Wahlen zu den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrates bleiben unberührt.

(3) Die GremienvertreterInnen sind dazu aufgefordert, die Interessen der Mitglieder der Fachschaft zum Wohle der Studierendenschaft der Fakultät Raumplanung wahrzunehmen und zu vertreten.

(4) Beschlüsse einer Studierendenvollversammlung sowie Beschlüsse des Fachschaftsrates zur Umsetzung des Beschlusses einer öffentlichen Fachschaftsratssitzung binden die GremienvertreterInnen.

§ 25 Wahl

(1) Die Studierendenvollversammlung wählt aus ihrer Mitte für jede Kommission der Fakultät Raumplanung sowie für die Fachschaftsrätekonferenz nach Möglichkeit eine(n) GremienvertreterIn und eine(n) StellvertreterIn. Beide können auch in einem Wahlgang gewählt werden. Als GremienvertreterIn gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Als StellvertreterIn ist gewählt, wer die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigen kann. § 15 Abs. 2, 7, 8, 9 gelten für die Wahl sinngemäß.

(2) Die studentischen VertreterInnen im Fakultätsrat sind an die Wahl nach Abs. 1 gebunden.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Gremienvertreterin / eines Gremienvertreeters kann der Fachschaftsrat abweichend von § 5 Abs. 2 Buchstabe a festlegen, dass das Vorschlagsrecht durch die öffentliche Fachschaftsratssitzung ausgeübt wird, wenn nur dadurch die Vertretung innerhalb des jeweiligen Gremiums gesichert werden kann.

§ 26 Berichtspflicht

(1) Die GremienvertreterInnen halten Kontakt mit dem Fachschaftsrat, koordinieren ihre Arbeit untereinander und berichten regelmäßig in den öffentlichen Fachschaftsratssitzungen von ihrer Arbeit.

(2) Die GremienvertreterInnen sind zur Teilnahme an der Studierendenvollversammlung aufgefordert, wo sie von ihrer Arbeit berichten und Vorschläge für die weitere Arbeit unterbreiten. Sollte nicht aus jedem Gremium ein/e VertreterIn anwesend sein können, so ist ein schriftlicher Arbeitsbericht rechtzeitig beim Fachschaftsrat einzureichen.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Permanenz von Wahlen und Beschlüssen

Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der Fachschaft vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden bleiben in Kraft.

§ 28 Erstmalige Wahl des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt wurde.

§ 29 Änderungen, Außerkrafttreten

(1) Bestimmungen dieser Satzung können von der Studierendenvollversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden geändert werden. Eine Änderung ohne Angabe eines exakten Wortlautes ist unzulässig.

(2) Die gleiche Mehrheit ist erforderlich, wenn von den Bestimmungen dieser Satzung vorübergehend abgewichen werden soll.

(3) Diese Satzung tritt außer Kraft am Tage nach der Zustimmung des Studierendenparlaments der TU Dortmund zu einer neuen Fachschaftssatzung, die zuvor von einer Studierendenvollversammlung nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurde.